

Satzung
des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen
„Waldbesitzerverband für Thüringen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ohrdruf. Sein Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landes Thüringen.
- 2) Der Verband wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.
- 3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
- 4) Der Waldbesitzerverband für Thüringen e.V. ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Besitzer des Nichtstaatswaldes zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht
 1. durch Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
 2. durch die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstpolitischen Fragen,
 3. durch die Förderung der forstfachlichen Ausbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter.
- 2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. außerordentlichen Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder können sein:
Jeder nichtstaatliche Waldbesitzer (natürliche oder juristische Personen) als Einzelmitglied, Bauernwald, übriger Privatwald einschließlich Kirchenwald, Körperschaftswald, Kommunalwald sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Waldgemeinschaften und Forstbetriebsgemeinschaften. Mitglieder können nur mit ihrer gesamten Fläche Mitglied im Waldbesitzerverband für Thüringen werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der nichtstaatlichen Forstwirtschaft sein.
- 4) Zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Waldbesitzerverband für Thüringen e.V. erworben. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über den Antrag zu entscheiden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch Auflösung,
 2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die durch Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist.
 3. durch Ausschluß, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbesitzerverband für Thüringen e.V. nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann das Stimmrecht ausüben.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied kann seine Mitgliedsrechte für den Einzelfall an ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter bei der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied kann im Rahmen des

Satzung
des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e.V.

Vereinsrechts im Einzelfall zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bei Ausübung von deren Stimmrecht bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 4) Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder, die über 200 € Beitrag zahlen, haben je gezahlte 200 € eine weitere Stimme.
- 3) Juristische Personen und Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten bzw. schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahr.
- 4) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter schriftlich einberufen.
Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- 6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand,
 2. die drei Rechnungsprüfer,
 3. die Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Genehmigung des Jahreshaushalts,
 2. die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 4. eine Beitragsordnung und deren Änderung
 5. die Aufnahme neuer Mitglieder im Falle der Ablehnung durch den Vorstand
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Verbandes.

Beschlüsse zu 6. und 7. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus mindestens zehn Personen bestehenden Vorstand. Dieser wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus Präsidenten und Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern.
Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes.
Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Eigentumsarten und Besitzgrößen angemessen berücksichtigt werden. Die Forstbetriebsgemeinschaften und Waldgenossenschaften können fünf, der mittlere Privatwald drei, der Kleinprivatwald und die Kirche je ein Mitglied des Vorstandes stellen.
Der Vorstand kann bei Bedarf ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer bis zur nächsten

Satzung
des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e.V.

- Mitgliederversammlung nachberufen.
- 2) Die Wahl des Vorstandes soll vor Ende der Wahlperiode eines Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sollte ein Präsidiumsmitglied zurücktreten oder auf Dauer an der Ausübung seines Amtes im Verband verhindert sein, kann der Vorstand aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger wählen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode unter fünf, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
 - 3) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Präsidenten. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
 - 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder und der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse derselben,
2. die Anstellung des Geschäftsführers und die Regelung der Anstellungsbedingungen,
3. die Aufsicht über die Geschäftsstelle,
4. die Aufstellung des Haushaltsvorschlages,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Beitragsordnung,
6. die Führung der laufenden Geschäfte
7. Entscheidungen über Beitragsermäßigungen im Einzelfall.

Dem Vorstand obliegt:

1. die Wahl des Präsidiums,
2. die Unterstützung, Beratung und Beaufsichtigung des Präsidiums,
3. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
4. die Bestimmung der Richtlinien für die Durchführung der dem Verbandszweck dienenden Maßnahmen,
5. die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
6. die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder,
7. die Beschlussfassung über Entschädigung für Aufwendungen der Präsidiumsmitglieder,
8. der Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied oder einen Ehrenpräsidenten zu ernennen,
9. der Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen.

Der Vorstand kann Geschäftsordnungen beschließen, die den Geschäftsgang des Präsidiums und des Vorstandes regeln.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Der Präsident führt den Waldbesitzerverband und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers.
- 2) Der Präsident allein oder der Vizepräsident mit einem weiteren Präsidiumsmitglied sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt, im Innenverhältnis jedoch nur bei nachgewiesener Verhinderung des Präsidenten.
- 3) Zur Wahrnehmung von Terminen kann der Präsident die Vertretung des Verbandes auf Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes oder den hauptamtlichen Geschäftsführer delegieren.

§ 12 Auflösung, Liquidation

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Waldbesitzerverbandes, so ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und die Bestellung von zwei Liquidatoren zu beschließen.

Satzung
des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e.V.

Die vorstehende Satzung des Waldbesitzerverbandes für Thüringen e.V. wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.09.1990 in Gierstädt und ergänzt in den Mitgliederversammlungen am 21.11.1992, am 12.09.1998, am 25.09.99, am 22.09.2001 sowie am 30.08.2003 in Tambach - Dietharz.